



## PRESSEMITTEILUNG

zur honorarfreien Veröffentlichung

### S 1.2 Stabsstelle Kreisentwicklung

Medienkommunikation

Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Datum: 10.03.2022

Telefon: 09771 94-671

Telefax: 09771 94-81671

Melanie.hofmann@rhoen-grabfeld.de

www.rhoen-grabfeld.de

### Unterbringung von Flüchtlingen

*Stellungnahme zum Bericht „Flüchtlinge in der Kreisklinik?“ aus der Main-Post vom 10.03.2022*

In dem o.g. Artikel wurde kommuniziert, dass das Landratsamt pro Flüchtling und Tag 25,00 € für die Unterbringung gewährt.

Dies müssen wir richtigstellen.

Sofern Bürgerinnen und Bürger den Wohnraum nicht kostenlos oder nur gegen einen Nebenkostenpauschale zur Verfügung stellen wollen, bestehen folgende Möglichkeiten:

Anmietung als sogenannte dezentrale Unterkunft:

Es bestehen folgende Möglichkeiten, die Flüchtlinge unterzubringen:

1.) vollständig kostenlos, d.h. es erfolgt weder eine Zahlung von Kaltmiete, noch von Nebenkosten. Der Wohnungseigentümer trägt die vollen Kosten. Der Flüchtling erhält er im Fall der Bedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum Lebensunterhalt.

2.) mietfrei, d.h. nur Zahlung einer Pauschale für die Nebenkosten wie Heizung und Wasser. Diese Nebenkostenpauschale erhält der Flüchtling, wenn er bedürftig ist, als Teil der Unterkunftskosten vom Sozialamt. Dies muss er dann an den Wohnungseigentümer weiterleiten oder das Sozialamt kann, wenn der Flüchtling zustimmt, direkt an den Wohnungseigentümer zahlen. Derzeit warten wir noch auf Information aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, bzgl. der Höhe der Nebenkostenpauschale. Außerdem soll eine vertragliche Regelung zwischen Wohnungseigentümer und Flüchtling erfolgen.

3.) Anmietung einer Wohnung als sogenannte dezentrale Unterkunft, d.h. der Landkreis mietet die Wohnung namens und im Auftrag des Freistaates Bayern an. Mieter ist der Freistaat. Die dort wohnenden Flüchtlinge sind nur Bewohner ohne vertragliche Verbindung zum Vermieter. Die Miete wird durch den Freistaat gezahlt. Der Flüchtling erhält -wenn er bedürftig ist- die Unterkunft als Sachleistung, indem sie ihm zur Verfügung gestellt wird.



Daneben erhält er im Fall der Bedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum Lebensunterhalt.

Da hierbei viele Vorgaben einzuhalten sind (z.B. 2. Fluchtweg, funkvernetzte Rauchmelder, usw.) kann die Einrichtung einer solchen Unterkunft einige Wochen dauern, je nachdem, wie schnell die Sicherheitsvorgaben oder die Bestückung mit Möbeln geht.

4.) Vermietung direkt an Flüchtlinge. Dabei wird ein privatrechtlicher Mietvertrag geschlossen, der Flüchtling erhält, wenn er bedürftig ist, die Kosten der Unterkunft in angemessener Höhe vom Sozialamt als Teil seiner Hilfe.

Der Landkreis kann daher keinen Pauschalbetrag pro Person und Tag zahlen. Wir bedauern die Falschmeldung, die in der Presse kursiert.

Aufgrund der Flüchtlingssituation, die erheblich dynamischer, dramatischer und schnelllebiger ist als 2015 kommt es zu Fehlern, die wir natürlich bedauern.

Wir bitten Wohnraumangebote direkt über unser Portal unter <https://www.rhoen-grabfeld.de/aktuelles/ukraine-hilfe/formblatt-mietobjekt-ukraine-hilfe> anzubieten.